

Normenklarheit als verfassungsrechtliches Kriterium gegen staatlich verordnete religiöse Erziehung in Bayern

Hermann Geyer

Die Bekämpfung von Privilegien, die den Kirchen und Religionen durch unsere mitteleuropäischen Staaten eingeräumt werden ist mühsam, weil demokratische Mehrheiten dafür kaum zustande kommen. Als umso wichtiger haben sich immer wieder juristische Ansätze erwiesen.

In Österreich wurden dazu in letzter Zeit Vorschläge veröffentlicht, die sich auf den Aspekt der Rechtssicherheit, konkret auf das sog. „Bestimmtheitsgebot“ stützen (Art. 18 der Österreichischen Bundesverfassung. In Deutschland ist dieser Grundsatz eher unter dem Begriff „Normenklarheit“ bekannt). Es sind nämlich in schulrelevanten Gesetzen Bestimmungen enthalten, die die Vermittlung religiöser Wertvorstellungen in einer derart undifferenzierten Weise anordnen, sodass eine entsprechende Verdeutlichung und Konkretisierung eingefordert werden kann – die dann aber, da ja gleichzeitig Glaubens- und Gewissensfreiheit höchstrangig erhalten bleiben müssen und keinen neuen Klagsgrund bieten dürfen – voraussichtlich zu einem Zurückdrängen des religiösen Einflusses im Schulunterricht führen müsste.

<http://derstandard.at/1332323888803/Hermann-Geyer-Religioese-Werte-und-Schulunterricht>

<http://derstandard.at/1330390603859/Hermann-Geyer-Religionskritik-in-Schulen-eine-Leerstelle;>

Eine gerichtliche Entscheidung dazu ist allerdings erst in einem Zeithorizont von Jahren zu erwarten.)

Die Gesetzeslage (vom systematischen Aufbau bis hin zu konkreten Formulierungen) ist nun freilich in Deutschland deutlich anders als in Österreich – trotz mancher Ähnlichkeiten in der historischen und auch systematischen Rechts-Entwicklung. Ein Blick aus der österreichischen Perspektive in die deutschen (landesspezifischen!) Schulgesetze hat allerdings den Eindruck erzeugt, dass der für Österreich gangbar erscheinende Weg auch im Nachbarland prinzipiell besritten werden könnte. Ich möchte das im Folgenden für Bayern kurz skizzieren.

Erziehungsziel „Ehrfurcht vor Gott“

Gott wird in deutschen Gesetzestexten häufig erwähnt – im Gegensatz zu Österreich, in dessen Gesetzen (abgesehen von Lehrplänen für Religionsunterricht) er praktisch nirgendwo vorkommt. Sogar dem deutschen Grundgesetz ist eine Präambel mit Gottesbezug vorangestellt. Solche Präambeln sind juristisch allerdings ohnehin ziemlich bedeutungslos.

Konkreter wird es in den Schulgesetzen der meisten Bundesländer. Da ist sehr oft als erstes und oberstes Erziehungsziel „Ehrfurcht vor Gott“ genannt – sogar im erst 2005 entstandenen Schulgesetz von NRW, und natürlich auch in dem für Bayern (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)).

Nun ist schon „Gott“ ein für philosophisch Gebildete recht schwammiger bzw. umstrittener Begriff, der eine Konkretisierung und Differenzierung nötig hätte. Bei „Ehrfurcht vor Gott“ stellen sich in heutiger Zeit allerdings noch viel dringlichere Fragen. Sie so einfach uneingeschränkt zu verordnen neben Glaubensfreiheit als Grundrecht und dem Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder ist bereits in sich problematisch. Dazu kommt in Art. 2 (1) des BayEUG dass die Schule die Befähigung zu „selbstständigem Urteil“ vermitteln soll. (Formulierungen in

Schulgesetzen anderer Länder: NRW – „selbstständige Entscheidungen“; Bremen – „eigenes Denken“; Österreich – „selbstständiges Denken“ und „kritische Reflexion“.) Ein einziger Hinweis auf mögliche Strittigkeit verschiedener Ansichten ist mir in BayEUG Art. 2 (4) aufgefallen: allfällige „Meinungsverschiedenheiten“ zwischen Eltern und Schule sind „im Rahmen der Schulgemeinschaft“ zu lösen – woraus man schließen kann, dass grundlegende weltanschauliche Diskrepanzen damit eher nicht gemeint sein werden. Dafür muss man sich wohl immer an den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit halten.

Abmeldung vom Religionsunterricht ist auch in Bayern möglich – offenbar als bundesweites Zugeständnis zum Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder. Der uneingeschränkte Auftrag an die Schule, als oberstes Erziehungsziel „Ehrfurcht vor Gott“ zu vermitteln, lässt dann gleich fragen, inwiefern dieser auch an Schülern zu vollziehen ist, die Religion nicht besuchen. Wenn nicht in anderen – mir derzeit unbekannt – Gesetzesbestimmungen dazu konkrete Hinweise vorhanden sind, ist hier ein eklatanter Mangel.

Im Vergleich mit Österreich fällt weiter auf, dass „Gerechtigkeit“ im BayEUG nicht als zu vermittelnder Wert vorkommt.

„Ehrfurcht vor Gott“ entspricht weitgehend „religiöser Gläubigkeit“

Für Österreich wurde im ersten oben zitierten Artikel herausgearbeitet, dass „religiöse Werte“ differenziert zu betrachten sind: religiöse bzw. christliche Nächstenliebe einerseits entspricht weitgehend den auch von Nichtreligiösen hochgehaltenen, rational begründbaren humanitären Werten. Christliche (bzw. theistische) Gottesliebe (oder eben „Ehrfurcht vor Gott“) andererseits ist aber eine Glaubenssache. Hierin liegt ja ein Grund, weshalb etwa die katholische Kirche dem Erkenntniszugang über Glauben vorrangig vor vernünftigem Denken dogmatisiert hat und gläubig Übernommenem sogar höhere Gewissheit zugeordnet als jeder anderen Erkenntnis (Artikel 157 im katholischen Katechismus).

Glaube bzw. Gläubigkeit sind nun aber weder im BayEUG noch in den in Österreich relevanten Schulgesetzen als Werte oder Erziehungsziele genannt. Im Gegenteil: verbrieft Glaubens- und Gewissensfreiheit (sowohl im deutschen Grundgesetz wie in der bayrischen Verfassung) ist nicht vereinbar damit, dass eine bestimmte Art von Gläubigkeit (insbesondere religiöse) ein universeller, also allgemein gültiger (Grund)wert sein kann. Dafür ist zwischen Menschen bzw. Menschengruppen und auch zwischen den Religionen oder Ideologien zu sehr umstritten, was als richtiger Glaube gelten könnte. Es erschiene heutzutage absurd, wollte man ein „selbstständiges Urteil“ darüber, was „wahr“ bzw. „gut“ ist dadurch zu erreichen versuchen, dass man glaubt statt denkt.

Die Argumentation, die für Österreich skizziert wurde, kann also weitgehend auch in der bayerischen Situation angewendet werden.

Ehrfurcht vor Gott kann durchaus in Konkurrenz stehen zu den Werten der Menschlichkeit, die ebenfalls im BayEUG an vorderer Stelle genannt sind. Ehrfurcht vor Gott kann ganz banal Ressourcen binden, die für Mitmenschlichkeit dann fehlen. In der Bibel steht etwa, man solle seine Kinder züchtigen. Im Extremfall kann Ehrfurcht vor Gott sogar dazu führen, dass grausame Attentate im Namen Gottes verübt werden.

Klagen oder Anfragen an Höchstgerichte (oder auch nur kritische Publikationen im Vorfeld von Klagen) können also auf etliche Diskrepanzen bzw. mangelhafte Konkretisierung und Differenzierung hinweisen, die im BayEUG implizit enthalten sind. Der Grundsatz der Normenklarheit erscheint über Gebühr vernachlässigt.

Rechtsweg

Auf welchem Weg zu wenig differenzierte Zielvorgaben im BayEUG bekämpft werden können müsste noch geklärt werden. Meinen Informationen nach hat ja der Bund für Geistesfreiheit regelmäßige (wenn auch in längeren Intervallen) Sendezeit im Radio. (Davon können wir in Österreich nur träumen.) Möglicherweise ist ihm also offiziell der Status einer Interessensvertretung zuerkannt, mit der ihm eine höchstgerichtliche Klagsmöglichkeit eingeräumt ist. Dann wäre der formale Weg einfach.

Aber auch unter schwierigeren Bedingungen kann mitunter ein Rechtsweg für Grundsatzentscheidungen gefunden werden. Dazu noch eine – fast anekdotisch anmutende – Erfahrung aus dem österreichischen politisch-juristischen Alltag:

Im österreichischen Staatsvertrag von 1955 wurde der slowenischen Minderheit in Kärnten zugesprochen, dass Ortstafeln unter bestimmten Bedingungen zweisprachig (deutsch / slowenisch) beschriftet sein müssen. Diese an sich recht klare Verpflichtung wurde von den (deutschstämmig dominierten) Kärntner Behörden jahrzehntelang unterlaufen. Und formal stand den betroffenen Slowenen für diesen Rechtsfall kein Rechtsweg offen. Mit einem Trick gelang es dennoch: Ein Slowene erstattete polizeilich Selbstanzeige, er habe im Ortsgebiet (d.h. zwischen den Ortstafeln) die erlaubte Höchstgeschwindigkeit überschritten. Eine Strafverfügung war die logische amtliche Folge. Gegen diese berief er mit der Begründung, die Ortstafeln entsprächen nicht den gesetzlichen Vorgaben und seien daher rechtsunwirksam. Das Berufungsverfahren bis vor den Obersten Gerichtshof war letztendlich erfolgreich im Sinn von Staatsvertrag und Minderheitenrecht.

Wie hoch das Gebot der „Normenklarheit“ vom deutschen Bundesverfassungsgericht bewertet wird hat es selbst ausgesprochen.

„Das Gebot der Normenbestimmtheit und der Normenklarheit [...] soll die Betroffenen befähigen, die Rechtslage anhand der gesetzlichen Regelung zu erkennen, damit sie ihr Verhalten danach ausrichten können. Die Bestimmtheitsanforderungen dienen auch dazu, die Verwaltung zu binden und ihr Verhalten nach Inhalt, Zweck und Ausmaß zu begrenzen sowie, soweit sie zum Schutz anderer tätig wird, den Schutzauftrag näher zu konkretisieren. Zu den Anforderungen gehört es, dass hinreichend klare Maßstäbe für Abwägungsentscheidungen bereitgestellt werden. Je ungenauer die Anforderungen an die dafür maßgebende tatsächliche Ausgangslage gesetzlich umschrieben sind, umso größer ist das Risiko unangemessener Zuordnung von rechtlich erheblichen Belangen. Die Bestimmtheit der Norm soll auch vor Missbrauch schützen, sei es durch den Staat selbst oder – soweit die Norm die Rechtsverhältnisse der Bürger untereinander regelt – auch durch diese. Dieser Aspekt ist besonders wichtig, soweit Bürger an einer sie betreffenden Maßnahme nicht beteiligt sind oder von ihr nicht einmal Kenntnis haben, so dass sie ihre Interessen nicht selbst verfolgen können.“

[\(Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 26.07.2005, 1 BvR 782/94 u.a., Randnummer 184 = BVerfGE 114, 1 \(53\)\)](#)

Sie sehen: aus nachbarlicher Sicht, und nicht vertraut mit innerbayrischen (Amts-)Gepflogenheiten konnte ich nur ein paar Ideen vorbringen. Vielleicht ist die eine oder andere brauchbare Anregung darunter. In diesem Sinn freundschaftliche Grüße über den gemeinsamen „Gartenzaun“!

Und wenn alles ganz anders ist...

.... als wir uns da vorgestellt haben? Es könnte ja sein, dass in Deutschland schon längst jemand eine ähnliche Idee gehabt hat und inzwischen weiß, dass es so nicht funktioniert.

Dann wäre es nett, wenn wir darüber benachrichtigt würden.
Vielen Dank!

Dipl.-Ing. Dr. Hermann Geyer, Jahrgang 1951, ist Systemanalytiker in Österreich.

Anmerkung: im zitierten Artikel

<http://derstandard.at/1332323888803/Hermann-Geyer-Religioese-Werte-und-Schulunterricht>

sind redaktionelle Fehler enthalten.

Der Originaltext: ist einsehbar unter

<http://www.atheisten-info.at/downloads/Geyer3.pdf>